

Position

Geb.-Nr. 1040 GOZ und die subgingivale Belagsentfernung

Urteil des VG Düsseldorf, 13 K 5973/12

Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, Februar 2013

Die Herstellung hygienischer Verhältnisse in der Mundhöhle ist eine der sinnvollsten zahnärztlichen Behandlungen überhaupt.

Die seit dem 01.01.2012 geltende GOZ stellt unter diversen Gebührennummern einige Leistungen, die dieses Ziel verfolgen, zur Verfügung.

Gemessen an wissenschaftlichen Kriterien und tatsächlichen Behandlungsmöglichkeiten ist das in der GOZ enthaltene Leistungsspektrum jedoch nicht vollständig, so dass bestimmte, nicht in der Gebührenordnung erfasste Leistungen eine analoge Bewertung gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 GOZ erfordern.

Spezielle Probleme, zumindest auf Seiten einiger Kostenerstatter, bereitet in der jüngeren Vergangenheit offenkundig die analoge Berechnung der nicht-chirurgischen subgingivalen Belagentfernung, bzw. deren Abgrenzung zur Geb.-Nr. 1040 GOZ (Professionelle Zahnreinigung*) und zu den Geb.-Nrn. 4070, 4075 GOZ (geschlossenes parodontal-chirurgisches Vorgehen an einem Implantat/ein- oder mehrwurzeligen Zahn*).

Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 4070/4075 GOZ als parodontal-chirurgische Maßnahme ist insbesondere die Beseitigung subgingivaler Konkremente („deep scaling“) und die Glättung der Wurzeloberfläche („root planing“). Auch die Entfernung endotoxinhaltiger Wurzelzementschichten, die begleitende Ausschälung des Taschenepithels und infiltrierten subepithelialen Bindegewebes mittels Kürettage ist in unterschiedlichem Umfang und in Abhängigkeit von der klinischen Situation Leistungsbestandteil.

Unter Beachtung der berufsrechtlichen Bestimmungen sind Teile des Leistungsinhalts an qualifiziertes Fachpersonal delegierbar. Die vollständige Leistungserbringung und damit die Berechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 4070/4075 GOZ setzt jedoch ein persönliches Tätigwerden des Zahnarztes voraus. Der Umfang dieser manipulativen Tätigkeit richtet sich nach der klinischen Situation.

Im Unterschied zu den Geb.-Nrn. 4070/4075 GOZ stellt die subgingivale Belagentfernung keine parodontal-chirurgische Leistung dar, sondern dient als non-invasive Leistung durch die Reinigung der Zahnoberflächen und Entfernung des Biofilms der Herstellung hygienischer Verhältnisse im subgingivalen Bereich. Die Leistung kann indiziert sein als Vorbehandlung oder zur Nachsorge im Zusammenhang mit parodontal-chirurgischen Leistungen oder als Erhaltungs-therapie. Im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ handelt es sich um eine selbständige zahnärztliche Leistung, die eine analoge Bewertung erfordert.

Bei methodisch-abstrakter Betrachtung ist die Leistung vollständig an entsprechend qualifiziertes Fachpersonal delegationsfähig.

Gefahrennähe, Komplikationsdichte und Krankheitsbild können im konkreten Einzelfall eine Delegation jedoch ausschließen.

Neben (zahn- und sitzungsgleich) den Geb.-Nrn. 4070/4075 GOZ ist die subgingivale Belagentfernung aufgrund von Leistungsüberschneidungen gemäß § 4 Abs. 2 GOZ nicht berechnungsfähig. Neben (zahn- und sitzungsgleich) der Geb.-Nr. 1040 GOZ ist die subgingivale Belagentfernung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.

Nach dem Willen des Verordnungsgebers umfasst die Leistungsbeschreibung der Geb.-Nr. 1040 GOZ ausschließlich das Entfernen „supragingivaler/gingivaler Beläge“, nicht jedoch die Reinigung subgingivaler Zahnoberflächen.

Eine Entscheidung des VerwG Düsseldorf (Az.: 13 K 5973/12 vom 17.01.2013) folgt der vorstehenden gebührenrechtskonformen Auslegung nicht. Der Richterspruch erging ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung eines zahnärztlichen Sachverständigen, gestützt ausschließlich auf die richterliche Lektüre des klinischen Wörterbuches „Psyhyrembel“.

Dieses unterinstanzliche Urteil ist nicht geeignet, die vorstehende, differenzierende Definition der jeweiligen Leistungen und damit deren gebührenrechtliche Einordnung zu widerlegen. Die richterliche Auffassung ist weder fachlich fundiert noch gebührenrechtlich korrekt.

Die subgingivale Belagentfernung ist Gegenstand des Kataloges analog zu bewertender Leistungen der Bundeszahnärztekammer.

* Leistungsbeschreibungen verkürzt/sinnerhaltend wiedergegeben